

BEBAUUNGSPLAN

// AN DER KUPPEL // M. 1:1000



A ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- MINDESTFESTSETZUNGEN NACH § 30 Bau GB
- GELTUNGSBEREICH**

§ 9 Abs. 7 Bau GB

--- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 1-11 Bau NVO

 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 Bau NVO
 - GA GARAGEN DIE NACH § 21a Abs. 1/3/4 Bau NVO NICHT AUF GRZ+GFZ ANGERECHNET WERDEN § 12 Bau NVO § 49 Bau O
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 16 Bau NVO

 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 20 Bau NVO Abs. 1 IN VERB. MIT § 2 § 49 ABS. 1 BAU O
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) § 16 Abs. 2 § 17 Abs. 1
 - ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS AN BEBAUBARER GRUNDFLÄCHE NACH § 19 Bau NVO
 - GESCHLOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) § 16 Abs. 2 § 17 Abs. 1
 - ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS DER GESCHLOSSFLÄCHENZAHL NACH § 20 Abs. 2/3/4 Bau NVO
 - BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB § 22/23 Bau NVO

 - FLÄCHE FÜR UNSCHLUSSENE GARAGEN § 12 Bau NVO § BAU O
 - NUR DOPPELHAUSER MIT MAX 1 WE JE HAUSHALFTE § 4 Bau NVO
 - NUR EINZELHAUSER MIT MAX 2WE § 4 Bau NVO
 - BAULINIE AUF DIESE LINIE MUSS GEBAUT WERDEN. GERINGES VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON BAUTEILEN IST STATTHAFT. § 23 Abs. 2 Bau NVO
 - BAUGRENZE DIESE LINIE DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. GERINGES VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON BAUTEILEN IST STATTHAFT. § 23 Abs. 3 Bau NVO
 - BAUWEISE § 22 Abs. 2 Satz 2 Bau NVO
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- BZW. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

5. ÖRTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
- STRAßENBEGRENZUNGS-LINIE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN) § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (GEHSTEG) § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB

B ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
- VORH. WIRTSCHAFTS- ODER UNWIRTSCHAFTS- GEBÄUDE, WERKZEUG- ODER GARAGEN USW.
- GEPLANTES WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER HAUPT-FÜRSTRICHTUNG
- TRAFLO GEPLANT
- GRENZSTEIN
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG
- VERMASTETER ÖFFENTLICHER VERKEHRSWEG
- FLURSTÜCKNUMMERN
- GRUNDST. PARZ. NR.
- VORGESCHRIEBENE HAUPTFÜRSTRICHTUNG VON GEPLANTEN WOHNGEBÄUDEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 6 Abs. 5 Bau NVO)
- NUTZUNGSCHABLONE

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- SICHTFLÄCHEN NACH STRASSENVERKEHRSRECHT SICHORE JEDE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE JEGLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZAUNEN, MAUERN, TREPPEN, STÄPPELN, ABGESTELLTEN FAHRZEUGEN UND DGL. FREIHALTEN, SOWEIT SIE EINE HOHE VON 0,80 M ÜBER DEN BENUTZBAREN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÜBERSCHREITEN.

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1-15 Bau NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 16-21a Bau NVO

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 Bau NVO	WA	Z ZAHL DER VOLLGESCH.	GRZ GRUND- FLÄCHENZAHL	GFZ GESCHLOSS- FLÄCHENZAHL
WA EG + DG	0,15	0,30		
WA EG + DG	0,16	0,32		
WA EG + DG	0,19	0,38		
WA EG + DG	0,20	0,40		
WA EG + DG	0,21	0,42		
WA EG + DG	0,22	0,44		
WA EG + DG	0,23	0,46		
WA EG + DG	0,24	0,48		
WA EG + DG	0,25	0,50		
WA EG + DG	0,26	0,52		
WA EG + DG	0,27	0,54		
WA EG + DG	0,28	0,56		
WA EG + DG	0,29	0,58		
WA EG + DG	0,31	0,62		
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE "Z" GLIEDERT SICH WIE FOLGT AUF:

EG + DG = ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES ANRECHENBARES DACHGESCHOSS
- DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE UND DIE GESCHLOSSFLÄCHE ERMITTELT SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER IN ZIFF. 1.D ANGEGBENEN HÖCHSTWERTE.

NACH a) DER BAUGRENZE BZW. DER BAULINIE IN ERGÄNZUNG MIT DEN ABSTANDSFLÄCHEN NACH § 8 BAU O
b) DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DER ZULÄSSIGEN GESCHLOSSFLÄCHE.
- BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB IN VERBINDUNG MIT § 2 Bau NVO

NUR EINZELHAUSER BZW. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SOWEIT IM PLAN NICHT ALS BESTAND EINGEZEICHNET GILT DIE WESENTLICHEN GEBAUDEKANTEN SIND PARALLEL ZU DEN EINGEZEICHNETEN RICHTUNGEN ZU ERSTELLEN. DIE EINGEZEICHNETEN FÜRSTRICHTUNGEN SIND IN IHRER HAUPTDACHFLÄCHE BINDEND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETE GRENZBEBAUUNG IST ZWINGEND.

- STELLPLATZE - GARAGEN UND IHRE EINFAHRT § 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB IN VERBINDUNG MIT § 40 BAU O ANORDNUNG ÜBER DEN BAU UND BETRIEB VON GARAGEN.
- VOR GARAGEN (EINZEL- UND DOPPELGARAGEN) IST EIN STAURAUM VON MIN. 5,00 M FREIHALTEN, DER NICHT DURCH ABSCHRÄNKUNG TRENDELICHER ART GEGEN DIE VERKEHRSFLÄCHE ABGETRETTEN WERDEN DARF (BEACHTE FLÄCHEN FÜR GARAGEN)
- AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENSTÖßENDE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN TRAUFGHOHE BEI GRENZBEBAUUNG MAX. 2,75 M)
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB

DIE VERKEHRSFLÄCHEN GLIEDERN SICH ENTSPRECHEND DEN PLANZEICHNUNGEN IN - FAHRBAHNEN - GEHSTEGE

DIE ABGRENZUNG DIESER EINZELNEIN VERKEHRSFLÄCHEN KANN IM ZUGES DES STRASSEN- AUSBAUES GERINGFÜGIG VERÄNDERT WERDEN.
- GRÜNFLÄCHEN

IM RAUM LICHEN GELTUNGSBEREICH SIND IN EINEM ORDENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN.
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 17 Bau GB

NACH ERFÖRDERNISSEN DER STRASSEN- UND KANALPLANUNG, BOSCHUNGEN ZUR STRASSE HIN VON BIS ZU 1,0M HOHE SIND HINZUNEHMEN. DIESE KÖNNEN JEDDOCH AUF DEM ANGRENZENDE GRUNDSTÜCK AUSGEGLEICHET WERDEN.
- LEITUNGSRECHTE § 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB

NACH DETAIL PLANUNG DER VERSORGNUNGSFLÄCHEN KÖNNEN DIESE RECHTE NACHTRÄGLICH AUF TRETEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- AUSSERE GESTALTUNG

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDE AUSSEN- PUTZ ZU VERSEHEN, WOBEL GRELLE FARBEN UND GLÄNZENDE METALLTEILE FLÄCHENHAFT ZU VERMEIDEN SIND. VOR- UND ANBAUEN MUSSEN SICH DEN HAUPTGEBAUDEKÖRPERN UNTERORDNEN. TERRASSEN UND DERGLEICHEN SIND DEM GELÄNDE UND IN IHRER GESTALTUNG DER GESAMTANLAGE ANZUPASSEN.
- GEBAUDEHOHE

DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WIRD MIT II FESTGESETZT. DIE TRAUFGHOHE DER WOHNGEBÄUDE WIRD AB 0,40 GELÄNDE MIT 4,75 M FESTGELEGT. DIE TRAUFGHOHE IST AM GEBÄUDESTEHENDEN SCHNITTPUNKT AUSSEN- KANTE AUSSENWAND U. O. DACHFLÄCHE DEFINIERT.
- DACHGESTALTUNG
 - HAUPTGEBAUDE

DACHNEIGUNG: SD = SATTELDACH DACHNEIGUNG 45° - 52° KNIESTOCK VON OK DECKE BIS-SCHNITTPUNKT AUSSENWAND / SPARRN UNTERKANTE MAX. 75 CM DACHGAUBEN ERLAUBT.

DACHGAUBEN SIND IN GLEICHER ART UND WEISE WIE DAS HAUPTDACH AUSZUFÜHREN. BEI MEHREREN GAUBEN IST EIN GEGENSEITIGER ABSTAND VON MIN. 1,20 M EINZU- HALTEN. DIE GAUBENBREITE SOLL EIN MASS VON 1,50 M BEI EINZELGAUBEN UND EIN MASS VON 3,00 M BEI DOPPELGAUBEN NICHT ÜBERSCHREITEN. FERNER SIND DIE GAUBEN SO ZU GESTALTEN, DASS BEI EINZELGAUBEN EINE HOHE VON 2,50 M UND BEI DOPPELGAUBEN 3,50 M EINGEHALTEN WIRD.

DECKUNG: EINWÄRTLICHE DACHNEIGUNG MIT SCHIEFER, KUNSTSCHIEFER BZW. ZIEGEL SCHIEFERFARBEN DEM ORTSBILD ANGEPAßT.
 - GARAGEN UND NEBENANLAGEN

a) ALLEINSTEHEND ODER IN VERBINDUNG MIT DEM HAUPTGEBAUDE ALS SATTELDACH DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBAUDE
 - ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MUSSEN SOWOHL EIN- UND DIESELBE DACHNEIGUNG ALS AUCH DIE GLEICHE DACHNEIGUNG IN ART UND FARBE AUFWEISEN. NACHBARN HABEN SICH ABZUSTIMMEN.
 - FEIERSCHUTZ

ZUR SICHERSTELLUNG DES FEIERSCHUTZES SIND OBERFLÄCHENHYDRANTEN UND WEGE FÜR DEN FEIERSCHUTZ IN AUSREICHENDER ZAHL IM EINWIR- NEHMEN MIT DEN FEUERWEHRDIENSTSTELLEN EINZUBAUEN.
 - WASSERLEITUNG

DER ANSTEHENDE WASSERDRUCK IST NICHT AUSREICHEND. ES WIRD DER EINBAU VON PRIVATEN HAUSWASSERDRUCKERHÖHUNGSANLAGEN EMPFOHLEN
 - DENKMALSCHUTZ

ALLE MIT DER DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES BETRAUTEN PERSONEN MUSSEN DARAUFG HINGEWIESEN WERDEN, DASS BEI AUSSENARBEITEN AUFTRETENDE VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDE NACH DEM THÜRINGER DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 07.01.1982, § 16 DER UNVERZÜGLICHEN MELDEPFLICHT AN DAS LANDESAMT UNTERLEGEN. (1984/5 WEIMAR HUMBOLDTSTRASSE 11, TEL. 03643 3324) SOWIE ABSICHERUNG DER FUNDSTELLEN BIS ZUM EINTREFFEN DER SACHVERSTÄNDIGEN.
 - SONSTIGES
 - ANSPRUCHE WEGEN GERUCHSBELASTIGUNG DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE BZW. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER UMLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE KÖNNEN NICHT GESTELLT WERDEN.
 - REGENWASSERNUTZUNG, UNTER EINHALTUNG ALLER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN, WIRD EMPFOHLEN. BITTE UNBEDINGT BEACHTEN: GRUNDRISSPLAN PUNKT II 4 VERSIEGELUNG/WASSERHALT.
 - PASSIVE SONNENENERGIE NUTZUNG - KOLLEKTÖREN-, UNTER EINHALTUNG ALLER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN, WIRD EMPFOHLEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1-15 Bau NVO	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 16-21a Bau NVO		
WA	EG + DG	0,15	0,30
WA	EG + DG	0,16	0,32
WA	EG + DG	0,19	0,38
WA	EG + DG	0,20	0,40
WA	EG + DG	0,21	0,42
WA	EG + DG	0,22	0,44
WA	EG + DG	0,23	0,46
WA	EG + DG	0,24	0,48
WA	EG + DG	0,25	0,50
WA	EG + DG	0,26	0,52
WA	EG + DG	0,27	0,54
WA	EG + DG	0,28	0,56
WA	EG + DG	0,29	0,58
WA	EG + DG	0,31	0,62

Die Genehmigung erfolgte unter
Az: 240-4621-20-SC2-071
W.A. An der Kuppel

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
Az: 240-4621-20-SC2-071
W.A. An der Kuppel

- mit Nebenbestimmungen -
 Weimar, den 24. Jan. 1996

- B-Plan Teil I zu Verfahren I. A mit dem Plan Nr. II A: II B: II C

24. Jan. 1996

HINWEISE
 DER PLAN WURDE AUF GRUNDLAGE EINES VERMESSUNGSÄMTLICHEN LAGEPLANS STAND BEI ERSTELLT.
 FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT, VOR ALLEM DES HAUSERBESTANDES KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.
 ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET!

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM BIS ZUM DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSSTREIFEN VOM BIS ZUM UND DURCH ABDRUCK IM ÄMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLATT AM ERFOLGT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMASS § 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB IVM § 4 ABS. 3 BAUGB BETEILIGT WORDEN.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB IST AM AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE VON DER PLANUNG BETAHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. BESCHLUSS NR. UND ZUR AUSLEIDUNG BESTIMMT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BIS ZUM IN DER ZEIT VON MONTAG - FREITAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEIDUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEIDUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSSTREIFEN UND DURCH ABDRUCK IM ÄMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLATT AM ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (DER LEITER DES KATASTERAMTS)
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM GEPRIFFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE AM VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM GEBILLIGT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 24.01.96 AZ: 240-4621-20-SC2-071-WA MIT BESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDE- VERTRETUNG VOM 02.02.96 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 04.03.96 AZ: 240-4621-20-SC2-071-WA BESTÄTIGT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)
- DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM IN (ÄMTL. VERKÜNDUNGSBLATT) IN DER ZEIT VOM 12.03.96 BIS ZUM 24.03.96 DURCH AUSANG ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENGMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN I § 215 ABS. 2 BAUGB UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN I § 215 ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 25.03.96 IN KRAFT GETRETEN. WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER)

TEIL I A

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

NEUNDORF

// AN DER KUPPEL //

WA

MASSTAB: 1 : 1000
 ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET!!!

BORKARD KLOGE
 ARCHITEKT DIPL. ING. (FH) BOB VFA
 GESCHÄFTSFÜHRER DER B. K. BAUTRAGER KULMBACH LICHTENFELSERSTR. 43
 ARCHITEKTURBÜRO 95336 MAINLEUS
 BUCHAU 108
 TELEFON 09229 / 531
 TELEFAX 09229 / 528

ARCHITEKTUR- 07356 LOBENSTEIN
 INGENIEURBÜRO
 MUHLGASSE 18 B
 TELEFON 03 6651 2168
 TELEFAX 03 6651 3289

PL NR. 2 GEÄ. 04.01.94 11.05.95
 GEZ.: K 12.09.94 05.02.98 BUCHAU 30.08.93
 05.05.95